

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 176/09 B

L 8 AS 245/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 AS 8/06 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum vom 10. März 2005 bis 30. November 2005.
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Leistungen vom 10. März 2005 ab, weil das zu berücksichtigende Einkommen der Ehefrau mit 1.559,79 Euro den Bedarf des Klägers übersteige (Bescheid vom 24. Mai 2005; Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2005). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. März 2007). Zur Begründung seines Beschlusses nach § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, ein Anspruch bestehe nicht, weil der Bedarf des Klägers durch das zu berücksichtigende Einkommen gedeckt sei. Das monatliche Kindergeld für den in Bremen studierenden Sohn sei jedenfalls für den hier streitigen Zeitraum als Einkommen zu berücksichtigen gewesen. Der Ehefrau des Klägers stünden keine höhere Fahrkosten zu als sie in § 3 Nr 3 Buchst a, bb der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vorgesehen seien. Heizkosten seien nicht zu berücksichtigen. Der Kläger beschaffe sich das Heizmaterial für sein Eigenheim durch Einmalanschaffungen, die im streitigen Zeitraum überhaupt nicht getätigt worden seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diese sei zunächst darin begründet, dass das an ihn für seinen Sohn gezahlte Kindergeld als Einkommen berücksichtigt worden sei, andererseits aber seine tatsächlichen Aufwendungen für seinen Sohn nicht berücksichtigt würden. Hierin liege ein Verstoß gegen das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie im Sinne des Art 6 Grundgesetz. Eine grundsätzliche Bedeutung sei weiterhin dadurch gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Göttingen, also des Beklagten dieses Verfahrens, inzwischen anerkannt habe, dass Heizkosten grundsätzlich in vollem Umfang anzuerkennen seien. Weiterhin sei von grundsätzlicher Bedeutung, dass bei Anerkennung der Höhe von Fahrkosten zu differenzieren sei zwischen einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten und einer sozialrechtlichen Berechnung, wobei die sozialrechtliche Berechnung sich an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren habe.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist. Die Beschwerde war



daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer hat mehrere Rechtsfragen aufgeworfen, ua ob die Berücksichtigung des Kindergeldes für den außerhalb des Haushalts lebenden Sohn im Jahre 2005 als Einkommen gerechtfertigt sei oder inwieweit bereits nach den Richtlinien des Landkreises Göttingen Heizkosten in vollem Umfang anzuerkennen seien. Weiterhin macht der Kläger geltend, es stelle sich die Rechtsfrage, ob Fahrkosten in tatsächlicher Höhe zu bewilligen seien.
- 6 Ob damit konkrete Rechtsfragen hinreichend deutlich und klar formuliert worden sind, ist im einzelnen bereits fraglich. Keinesfalls hat der Beschwerdeführer jedenfalls deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der jeweils bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden. Dies wiegt hier umso schwerer, als das LSG zur Unterstützung seiner Rechtsansicht bereits in seinem Beschluss mehrere Entscheidungen des BSG zitiert hat.
- 7 Dass die Entscheidung des LSG, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)